



*Familienbund der Katholiken Littenstr. 108, 10179 Berlin*

# **Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken**

**zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeseltern-  
geld- und Elternzeitgesetzes (BT-Drucksache 19/24438) sowie den  
Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BT-Drucksache 19/15799)  
und der Fraktion der FDP (BT-Drucksache 19/17284)**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2020**

## I. Einleitung

Beim vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das im Koalitionsvertrag und im Bundeshaushalt vorgesehen ist. Daraus ergeben sich bereits seine Grenzen. Es handelt sich um eine kleine Reform mit einzelnen positiven Aspekten, aber nicht um einen großen Wurf. Die notwendige große Elterngeldreform ist auf später verschoben.

Der Entwurf ist dafür zu loben, dass er einige Probleme des geltenden Rechts erkennt und diese in der Regel Lösungen zuführt, die im Vergleich zum status quo Verbesserungen darstellen. Gleichzeitig ist der Entwurf aber auch an vielen Stellen halbherzig und bleibt bei der Lösung der Probleme auf halber Strecke stehen. Die Anträge der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP weisen zum Teil in die richtige Richtung. Von den zahlreichen angesprochenen Fragen können in dieser schriftlichen Stellungnahme nur die wichtigsten behandelt werden.

### **Die Forderungen des Familienbundes zum Gesetzentwurf sind:**

1. Halbe Stelle (20 Wochenstunden) in den Zeitkorridor des Partnerschaftsbonus einbeziehen
2. Zusätzliche Basiselterngeld- und Partnermonate für alle Familien
3. Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge auf 32 Wochenstunden bei Elterngeld und Elternzeit (wie im Entwurf)
4. Großzügigere, einfachere und differenzierende Regelung beim Elterngeld für frühgeborene Kinder
5. Unterbrechung des Elterngeld Plus ermöglichen und Rückzahlungskaskade beim Partnerschaftsbonus vermeiden: Anspruchsvoraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ streichen
6. Geringe Nebeneinkünften aus selbständiger Tätigkeit sollten den Bemessungszeitraum nicht in das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr verschieben
7. Erhöhung des Mindestbetrags des Elterngeldes auf monatlich 450 Euro
8. Dynamisierung des Mindestbetrags des Elterngeldes

## II. Zu den Forderungen im Einzelnen

### 1. Halbe Stelle (20 Wochenstunden) in den Zeitkorridor des Partnerschaftsbonus einbeziehen

Derzeit gilt folgende Regelung: Neben den zwölf Basiselterngeldmonaten und den zwei Partnermonaten (bzw. den 24 plus vier Elterngeld-Plus-Monaten) haben Eltern die Möglichkeit Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch zu nehmen: Sind beide Eltern in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten ihres Kindes gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig, erhalten sie für diese Zeit je Elternteil vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus (§ 4 Abs. 4 S. 3 BEEG). Diese zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monate werden als Partnerschaftsbonusmonate bezeichnet. Alleinerziehende haben einen vergleichbaren Anspruch auf vier Bonusmonate, wenn sie in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten ihres Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind (§ 4 Abs. 6 S. 2 BEEG).

Der Gesetzentwurf flexibilisiert den Partnerschaftsbonus. Der zeitliche Korridor, in dem beide Eltern arbeiten müssen, wird nach oben und nach unten geringfügig erweitert. Eltern müssen nicht mehr zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Stattdessen reicht es aus, dass der Erwerbsumfang bei beiden Eltern zwischen 24 und 32 Wochenstunden liegt. Zudem müssen die Eltern ihre Arbeitszeit nicht mehr zwingend in vier aufeinander folgenden Monaten koordinieren. Stattdessen können Sie den Bonus auch nur für zwei oder drei aufeinander folgende Monate beantragen.

Dass der Korridor ausgeweitet und der Bezugszeitraum flexibilisiert wird, ist zu begrüßen. Denn es ist ein wesentliches Problem des Partnerschaftsbonus, dass viele Eltern nicht in der Lage sind, die engen bisherigen Voraussetzungen zu erfüllen, z.B. wegen fehlenden Entgegenkommens der Arbeitgeber oder aus ökonomischen, familienorganisatorischen oder sonstigen Gründen. Durch die Flexibilisierungen ist zu erwarten, dass mehr Familien den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen werden. Der Familienbund erwartet aber auch, dass es nicht deutlich mehr Familien sein werden, da es wei-

terhin vielen Familien nicht gelingen wird, ihre Arbeitsverhältnisse so aufeinander abzustimmen, dass die immer noch zu engen Voraussetzungen erfüllt sind. Da der Gesetzentwurf nicht von Mehrkosten ausgeht, rechnet er wohl auch selbst nicht damit, dass in Zukunft wesentlich mehr Familien den Partnerschaftsbonus nutzen werden.

Der Familienbund befürwortet – soweit man im System des Partnerschaftsbonus bleiben möchte – eine deutlich weitergehende Flexibilisierung. Um wirklich mehr Familien zu erreichen, sollte der Korridor so erweitert werden, dass er zumindest auch die halbe Stelle (20 Wochenstunden) erfasst. Dass der Korridor im Gesetzentwurf nach oben stärker erweitert wird als nach unten, ist die falsche Richtung – gerade auch, wenn man es als Ziel des Elterngeldes ansieht, Eltern in der „Rushhour des Lebens“ zu entlasten, ihnen mehr gemeinsame Zeit in der Familie zu ermöglichen und vor allem auch Väter dazu zu motivieren, ihre Erwerbsarbeit zugunsten der Familie stärker zu reduzieren. Dass der Partnerschaftsbonus Anreize für eine Erwerbsarbeitsreduzierung der Männer setzt, hält der Familienbund für den positivsten Aspekt des Partnerschaftsbonus. Denn eine Familienpolitik, die sich nur darum kümmert, die Erwerbstätigkeit der Frauen zu steigern, ohne eine entsprechende Arbeitsreduzierung der Männer in den Blick zu nehmen, dient nicht den Familien, sondern in erster Linie den Interessen des Arbeitsmarktes.

## **2. Zusätzliche Basiselterngeld- und Partnermonate für alle Familien**

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens schlägt der Familienbund als „kleine Lösung“ die Ausweitung des zeitlichen Korridors beim Partnerschaftsbonus vor (s.o.). Mittelfristig hält er aber eine grundlegende Elterngeldreform („große Lösung“) für erforderlich, in deren Rahmen der Partnerschaftsbonus durch zusätzliche Elterngeld- und Partnermonate für alle Familien ersetzt wird. Denn der Partnerschaftsbonus begegnet grundsätzlichen Bedenken, die durch eine Ausweitung des Zeitkorridors lediglich gemildert, aber nicht beseitigt werden können:

- Der Partnerschaftsbonus ist nicht familienformneutral. Wenn man alle Familien und Familienformen gleichermaßen in den Blick nehmen möchte, ist es widersprüchlich, durch eine Sonderregelung wie den Partnerschaftsbonus eine bestimmte Gruppe von Familien besonders zu unterstützen.
- Der Partnerschaftsbonus greift in die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität des Staates ein. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG schützt Art. 6 Abs. 1 GG „jede Ehe und Familie und garantiert zugleich eine Sphäre privater Lebensgestaltung, die staatlicher Einwirkung entzogen ist. Der Gesetzgeber muss, wenn er dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG gerecht werden will, Regelungen vermeiden, die geeignet sind, in die freie Entscheidung der Ehegatten über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe einzugreifen [...] Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie erstreckt sich auf die ‚Alleinverdiener-ehe‘ ebenso wie auf die ‚Doppelverdiener-ehe‘.“<sup>1</sup> „Eltern [dürfen] ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen planen und verwirklichen und insbesondere in ihrer Erziehungsverantwortung entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll.“<sup>2</sup> Grundsätzlich muss der Staat daher alle Familienmodelle gleichermaßen fördern.
- Der Grundgedanke des Partnerschaftsbonus passt bei Alleinerziehenden nicht. Dass Alleinerziehende die Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen können, ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Familienformen zwingend und richtig. Allerdings erscheint es beim Vergleich unterschiedlicher Alleinerziehendenkonstellationen wenig einsichtig, warum Alleinerziehende, die in einem bestimmten zeitlichen Korridor arbeiten, besser gefördert werden sollten, als Alleinerziehende mit einem Wochenstundenumfang der diesen Korridor über- oder unterschreitet. Der dem Partnerschaftsbonus zugrundeliegende Gedanke einer Partnerschaft, in der ein Partner die Erwerbsarbeit reduziert, während der andere diese ausweitet, ist bei Alleinerziehenden naturgemäß nicht anwendbar.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 107, 27 (53).

<sup>2</sup> BVerfGE 99, 216 (231).

- Der Partnerschaftsbonus als Belohnung für die Wahl eines bestimmten Familienmodells suggeriert, die Eltern hätten es vor allem selbst in der Hand, in welchem Umfang sie erwerbstätig sein wollen. Tatsächlich legen in vielen Familien die objektiven Umstände des Einzelfalles (u.a. insb. ökonomische und arbeitsmarktbezogene Gründe) ein bestimmtes Familienmodell nahe.
- Der Partnerschaftsbonus führt zu Mitnahmeeffekten. Nur wenige Familien werden nur aufgrund der Partnerschaftsbonusmonate das von ihnen gewünschte bzw. gewählte Familienmodell wechseln. Den Partnerschaftsbonus nehmen also überwiegend diejenigen in Anspruch, die das vom Bonus umschriebene Modell ohnehin leben wollen.
- Der Partnerschaftsbonus enthält ein unangemessenes „Framing“ (das im politischen Diskurs weitgehend unkritisch übernommen wird). Die exklusive Verwendung des positiv konnotierten und von den meisten Partnerschaften für sich in Anspruch genommenen Wortes der Partnerschaftlichkeit für das egalitäre Familienmodell beinhaltet eine subtile Abwertung anderer Familienmodelle. Diese werden im Umkehrschluss zu nicht-partnerschaftlichen Familienmodellen, in denen die gegenseitige Augenhöhe fraglich zu sein scheint. Es ist aber nicht per se partnerschaftlicher, ein egalitäres Familienmodell zu leben, als ein anderes Familienmodell (wie z.B. das Alleinverdienermodell oder das Zuverdienermodell). Was partnerschaftlich ist, bestimmt jede Partnerschaft selbst im Rahmen der objektiv vorgegebenen, individuellen Umstände des Einzelfalles. Solange beide Partner/innen mit dem gewählten Modell einverstanden sind und es für das Modell halten, das dieser individuellen Partnerschaft und Familie am besten dient, handelt es sich um ein partnerschaftliches Modell.
- Der Partnerschaftsbonus verkompliziert die ohnehin komplexen Regelungen des Elterngeldes und des ElterngeldPlus und in der Folge auch die Beantragung und den Planungs- und Organisationsaufwand für die Familien. Die feinen Unterschiede zwischen Elternzeit, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonaten und Partnerschaftsbonus zu verstehen und die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, ist für viele Familien nur durch Inanspruchnahme von Beratung möglich.

- Der Partnerschaftsbonus mit seinen engen Voraussetzungen begründet für die Eltern das Risiko einer Rückzahlungspflicht, wenn die Voraussetzungen nicht eingehalten werden können. Das kann für die Familien sehr unangenehm sein, gerade wenn das Geld bereits ausgegeben ist.
- Der Partnerschaftsbonus ist ein Modell, das vor allem für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geeignet ist. In der Praxis ist es für diese Beschäftigtengruppe deutlich einfacher, die Wochenstundenumfänge in zwei Arbeitsverhältnissen flexibel nach oben und nach unten anzupassen und aufeinander abzustimmen, als für den Großteil der sonstigen Beschäftigten.
- Für die Ziele des Partnerschaftsbonus, die Erwerbstätigkeit einerseits und die Familien- und Hausarbeit andererseits besser zwischen den Geschlechtern zu verteilen, ist der Partnerschaftsbonus weder besonders geeignet, noch erforderlich. Bereits die zwölf Elterngeldmonate setzen als Lohnersatzleistung Anreize für eine höhere Erwerbstätigkeit der Frauen und eine Rückkehr in den vorherigen Stundenumfang nach Auslaufen der finanziellen Förderung. Um Väter zu motivieren, ihre Erwerbsarbeit zugunsten der Familie zu reduzieren, erscheinen zusätzliche Partnermonate für alle Väter geeigneter als der Partnerschaftsbonus für eine Minderheit von Vätern.

Der Familienbund begrüßt politische Vorschläge, die eine deutliche Erweiterung des Elterngeldes vorsehen.<sup>3</sup> Eine Elterngeldreform sollte alle Familien und Familienmodelle in den Blick nehmen und die Leistung nicht an die Voraussetzung knüpfen, dass beide Eltern im Rahmen eines bestimmten Zeitkorridors arbeiten. Der Familienbund hält es für richtig, auch das zweite und dritte Lebensjahr des Kindes – also die gesamte dreijährige Elternzeit – durch eine staatliche Leistung abzusichern. Eine solche Leistung sollte allen Familien jedenfalls in Höhe des Mindestelterngeldes (derzeit: 300 Euro) gezahlt werden. Der Familienbund unterstützt auch weitergehende zeitpolitische Ansätze, die die gesamte Lebensspanne berücksichtigen („atmende Lebensläufe“).

---

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Dörner, Mehr Zeit für Familie ermöglichen, in: Stimme der Familie 06/2019. Sie schlägt eine Ausweitung des Elterngeldes auf insgesamt 24 Monate vor, von denen beiden Eltern jeweils 8 nicht übertragbare Monate zustehen sollen, während 8 Monate frei übertragbar sein sollen („8 plus 8 plus 8“).

### **3. Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge auf 32 Wochenstunden bei Elterngeld und Elternzeit (wie im Entwurf)**

Die Inanspruchnahme von Elterngeld setzt voraus, dass keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BEEG). Nach geltendem Recht besteht keine volle Erwerbstätigkeit, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht übersteigt (§ 1 Abs. 6 BEEG). Diese Höchstarbeitszeit soll durch den Entwurf von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben werden (§ 1 Abs. 6 BEEG-E). Die Anhebung der Höchstarbeitszeit wird konsequenterweise auch bei der bis zu dreijährigen Elternzeit umgesetzt (§ 15 Abs. 4 S. 1 f. und Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BEEG-E).

Eine Anhebung der Höchstarbeitszeit ist nicht unproblematisch, weil das Elterngeld auch als Anerkennung für die Erziehungsleistung zu verstehen ist und dafür neben der Arbeit ausreichend Zeit bleiben muss. Zugleich lässt es sich nicht logisch zwingend herleiten, ob man 30 oder 32 Stunden als Höchstgrenze annehmen sollte. Die geltende 30-Stunden-Höchstgrenze geht davon aus, dass ein Standardarbeitsverhältnis von 40 Wochenstunden um mindestens eine Viertelstelle reduziert wird, während die im Entwurf vorgeschlagene 32-Stunden-Höchstgrenze davon ausgeht, dass die Arbeitszeit in einem solchen Arbeitsverhältnis um mindestens einen 8-Studentag reduziert wird. Auch der letztere Ansatz erscheint vertretbar. Da die Anhebung der Höchstarbeitszeit zusätzliche Flexibilität schafft und so möglicherweise mehr Eltern und insbesondere auch Väter motiviert werden können, Elternzeit und Elterngeld in Anspruch zu nehmen, begrüßt der Familienbund die Anhebung der zulässigen Höchstarbeitszeit. Sie muss aber auf jeden Fall – wie im Entwurf vorgesehen – nicht nur beim Elterngeld, sondern auch bei der Elternzeit umgesetzt werden. Insbesondere wenn der Anspruch auf Elterngeld bereits verbraucht ist, kann es für Eltern eine passende Option sein, die Elternzeit auch bei einer (geringfügig) höheren Teilzeit in Anspruch nehmen zu können.



#### **4. Großzügigere, einfachere und differenzierende Regelung beim Elterngeld für frühgeborene Kinder**

Nach dem Entwurf erhalten Eltern, deren Kind sechs Wochen oder früher vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, einen weiteren Basiselterngeldmonat beziehungsweise zwei weitere Elterngeld-Plus-Monate (§ 4 Abs. 5 BEEG-E). Das ist eine kleine Verbesserung gegenüber dem status quo. Es ist notwendig, dass Kinder, die sich in einem früheren Entwicklungsstadium befinden, auch länger von den Eltern betreut werden können. Der Entwurf ist insoweit zu begrüßen, als er dieses Problem in den Blick nimmt. Der Reformvorschlag ist jedoch halbherzig und kleinlich. Fraglich ist, warum das Kind mindestens sechs Wochen früher geboren sein muss, um einen Monat länger Elterngeld zu beziehen. Die Entwurfsbegründung argumentiert damit, dass aufgrund der bei Frühgeburten sehr unterschiedlichen Umstände des Einzelfalls erst bei mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin liegenden Geburten eine Verzögerung der Kindesentwicklung unterstellt werden könne, die den zusätzlichen Bezugsmonat rechtfertige.<sup>4</sup> Wissenschaftlich belegt wird diese Annahme allerdings nicht. Sie erscheint auch nicht ohne Weiteres plausibel.

Der Familienbund hält es für einleuchtender, einfacher und für die Familien verständlicher, hier mit einheitlichen Fristen zu arbeiten und die Regelung großzügiger zu gestalten. Für jeden vollen Monat, um den die Geburt vor dem errechneten Geburtstermin liegt, sollte ein zusätzlicher Elterngeldmonat gewährt werden. Bei sehr früh geborenen Kindern sind die weiteren Elterngeldmonate durch den zusätzlichen Aufwand und die zusätzlichen Sorgen der Eltern gerechtfertigt. Eltern könnten sich dann auch leichter dazu entschließen, in dieser belastenden Phase gleichzeitig Elterngeld zu beziehen. Eine großzügigere Regelung ist auch deswegen gerechtfertigt, weil sich bei Frühgeburten auch der Zeitraum reduziert, in dem staatliche bzw. sozialversicherungsrechtliche Leistungen bezogen werden können. Denn Leistungen wie z.B. das vorgeburtliche Mutterschaftsgeld (plus Arbeitgeberzuschuss, der von den gesetzlichen Krankenkassen erstat-

---

<sup>4</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/24438, S. 15.

tet wird), das im Regelfall ab 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin gezahlt wird, können bei einer Frühgeburt (teilweise) nicht in Anspruch genommen werden.

Die in § 4 Abs. 5 S. 3 Nr. 3 BEEG-E auf 32 Lebensmonate festgelegte Obergrenze für die Bezugsdauer von Elterngeld Plus muss gestrichen werden. Diese ist bereits im Rahmen der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung für frühgeborene Kinder zu niedrig, da sich aus 12 Basiselterngeldmonaten, einem „Frühchen-Monat“ und 2 Partnermonaten (30 Elterngeld-Plus-Monate) zuzüglich vier Partnerschaftsbonusmonaten bereits eine theoretische Obergrenze von 34 Lebensmonaten ergibt.

#### **5. Unterbrechung des Elterngeld Plus ermöglichen und Rückzahlungskaskade beim Partnerschaftsbonus vermeiden: Anspruchsvoraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ streichen**

Das geltende Recht verlangt beim Partnerschaftsbonus, dass beide Eltern ihre Stundenumfänge in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten im Rahmen eines engen zeitlichen Korridors halten. Aufgrund dieser Voraussetzung kann ein „Kartenhaus-Effekt“ entstehen: Wenn Eltern die Maßgaben des Partnerschaftsbonus in nur einem Monat nicht erfüllen können (wofür es zwingende, von Eltern nicht zu verantwortende Gründe geben kann), fällt der gesamte Partnerschaftsbonus wie ein Kartenhaus in sich zusammen und muss komplett zurückgezahlt werden. Da auch das Elterngeld Plus insgesamt (von dem der Partnerschaftsbonus nur ein Spezialfall ist) nur in aufeinander folgenden Lebensmonaten bezogen und nicht unterbrochen werden kann, entfällt ggf. auch ein für die Zeit nach dem Bezug des Partnerschaftsbonus geplanter weiterer Elterngeld-Plus-Bezug. Für Eltern ist diese Rückzahlungskaskade ein schwerwiegendes Problem, da es nicht selten um eine erhebliche Summe geht. Der Gesetzentwurf begegnet diesem Problem zum einen dadurch, dass er die Möglichkeit einräumt, den Partnerschaftsbonus auch nur für zwei oder drei aufeinander folgende Monate zu beziehen. Zum anderen fingiert er das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung „in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten“, wenn sich erst während des Bezugs oder nach dem Ende des Bezugs herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht in allen Le-

bensmonaten vorlagen (§ 4b Abs. 5 BEEG-E). Wenn die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus also nachträglich nur in einem von vier Partnerschaftsbonusmonaten nicht erfüllt waren, müssen die Eltern den Bonus nur für diesen Monat zurückzahlen, während sie ihn für die anderen Monate behalten können.

Diese Rechtsfolge ist gerecht und zu begrüßen. Allerdings erscheint es widersprüchlich, zunächst die Voraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ vorzusehen und diese dann, wenn es um die Rückzahlung geht, nicht mehr ernst zu nehmen. Das Problem liegt nicht bei der Rückzahlungspflicht (die bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Anspruchs dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entspricht), sondern bei der Regelung der Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus, die so eng formuliert sind, dass viele Eltern sie nicht einhalten können. Die klarere und einfachere Lösung wäre, die Voraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ in § 4b Abs. 3 BEEG-E zu streichen. Warum sollen diejenigen, bei denen sich kurzfristig herausstellt, dass sie diese Voraussetzung nicht einhalten können, besser stehen als diejenigen, die das von vornherein wissen und deshalb von einer Beantragung des Partnerschaftsbonus absehen (müssen)?

Die Voraussetzung „in aufeinander folgenden Lebensmonaten“ sollte auch in § 4 Abs. 1 S. 2 BEEG-E entfallen, wo sie sich auf das Elterngeld Plus im Allgemeinen bezieht. Es erschließt sich nicht, warum das Basiselterngeld unterbrochen werden kann, das Elterngeld Plus aber nicht. Warum verfallen noch übrige Elterngeld-Plus-Monate, wenn man die Voraussetzungen des Elterngeld-Plus-Bezuges lediglich in einem Monat nicht erfüllen kann? Als die Regelung im Jahr 2014 eingeführt wurde, war die Begründung, sie solle „kontinuierliche Erwerbsverläufe und die Planbarkeit für Arbeitgeber begünstigen und zugleich die Verwaltungspraktibilität der Inanspruchnahme gewährleisten“<sup>5</sup>. Das überzeugt nicht. Die Arbeitgeberinteressen sind hinreichend dadurch geschützt, dass bei der Inanspruchnahme von Elternzeit gem. § 16 Abs. 1 S. 1 BEEG Ankündigungsfristen zu beachten sind. Im Übrigen kann die Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers auf bis zu drei getrennte Zeitabschnitte

---

<sup>5</sup> BT-Drucks. 18/2583, S. 22.

aufgeteilt werden (§§ 15 Abs. 2 S. 1, 16 Abs.1 S. 6 ff. BEEG). Diese Flexibilität bei der Elternzeit sollte durch die Regelungen des Elterngeld Plus unterstützt und nicht konterkariert werden.

#### **6. Geringe Nebeneinkünften aus selbständiger Tätigkeit sollten den Bemessungszeitraum nicht in das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr verschieben**

Nach geltendem Recht wird bei Personen, die Mischeinkünfte aus nicht-selbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit haben, das Elterngeld so berechnet wie bei Personen mit ausschließlich selbständiger Erwerbstätigkeit. Der maßgebliche Bemessungszeitraum für die Höhe des Elterngeldes umfasst dann nicht (wie bei den nicht-selbständig Erwerbstätigen) die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (§ 2b Abs. 1 S. 1 BEEG), sondern das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr (§ 2b Abs. 3 BEEG).

Der Gesetzentwurf regelt eine Ausnahme von dieser Vorschrift. Personen, die ganz überwiegend nicht-selbständig erwerbstätig sind, aber in geringem Umfang auch Nebeneinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit haben (im Umfang von nicht mehr als durchschnittlich 35 Euro pro Monat, also 420 Euro pro Jahr), sollen die Möglichkeit bekommen, wie Nicht-Selbständige behandelt zu werden. Sie können also die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes als Bemessungszeitraum wählen, wobei in diesem Fall ihre (geringfügigen) Nebeneinkünfte aus selbständiger Tätigkeit unbeachtet bleiben sollen (§ 2b Abs. 4 S. 1 f. BEEG-E).

Bei der Bewertung dieses Vorschlages ist festzuhalten, dass es dem Grundgedanken des Elterngeldes als Lohnersatzleistung entspricht, seine Höhe auf der Grundlage des unmittelbar vor der Geburt des Kindes liegenden Zeitraums zu bemessen. Denn das Elterngeld will den durch die Geburt des Kindes und die nunmehr erforderliche Kinderbetreuung verursachten Einkommensverlust (teilweise) kompensieren. Wenn auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr abgestellt wird (das bis zu einem Jahr in der Vergangenheit liegen kann), kann sich die persönliche wirtschaftliche Situation in der Zwi-

schenzeit erheblich verändert haben, so dass das Elterngeld deutlich niedriger oder höher ausfallen kann, als es zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes angemessen wäre. Dass bei Selbständigen dennoch auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr abgestellt wird, hat allein den Grund, dass ein anderer Bemessungszeitraum verwaltungstechnisch nicht praktikabel wäre. Es ist aber keine Ideal-, sondern nur eine Notlösung. Soweit es möglich und umsetzbar ist, sollten daher als Bemessungszeitraum die letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes herangezogen werden. Daher erscheint die Regelung des geltenden Rechts unangemessen, dass bereits geringfügige Nebeneinkünfte zwingend zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraum auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr führen.

Der Familienbund hält es aber nicht für die beste Lösung, dass die letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes nur auf Antrag Anwendung finden sollen. Vielmehr sollte bei ganz überwiegend Nicht-Selbständigen generell derselbe Bemessungszeitraum Anwendung finden wie bei ausschließlich Nicht-Selbständigen. Die Höhe der geringfügigen Nebeneinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in den letzten zwölf Kalendermonaten könnte auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr gesetzlich fingiert werden. Das wäre kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da auch die Inanspruchnahme des im Entwurf vorgeschlagenen Wahlrechts voraussetzt, dass die Höhe der Nebeneinkünfte im letzten Wirtschaftsjahr geprüft wird.

Gegen die Einräumung eines Wahlrechts im Hinblick auf den Bemessungszeitraum des Elterngeldes spricht folgendes:

- Ein solches Wahlrecht ist eine zusätzliche Verkomplizierung in einem ohnehin komplizierten Antragsverfahren. Die Eltern würden Beratungsbedarf sehen und das Gefühl haben, nachrechnen zu müssen, welcher Zeitraum für sie günstiger ist. Bei komplizierten Verwaltungsverfahren sind viele Eltern dankbar, wenn der Gesetzgeber ihnen Entscheidungen in sachgerechter Weise abnimmt. Das Antragsverfahren zum Elterngeld (Plus) bietet bereits ausreichend Wahlmöglichkeiten.

- Gestaltungsmöglichkeiten führen zu Ungleichheiten, da aufgrund unterschiedlicher Ressourcen nicht alle die eingeräumten Möglichkeiten gleichermaßen nutzen können. Nicht alle Eltern würden die ökonomisch beste Entscheidung treffen.
- Die meisten Eltern können den Bemessungszeitraum nicht frei wählen. Es ist erscheint als unangemessene Privilegierung eines kleinen Teils der Familien, eine geringfügige Nebentätigkeit zum Anlass zu nehmen, ein solches Wahlrecht einzuräumen.
- In der Regel wird bei einer nur geringfügigen selbständigen Nebentätigkeit ein (ganz überwiegendes) Abstellen auf die letzten zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes zum objektiv gerechtesten Ergebnis führen. Deswegen sollte das Gesetz von diesem Regelfall ausgehen.

## **7. Erhöhung des Mindestbetrags des Elterngeldes auf monatlich 450 Euro**

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sieht vor, den Mindestbetrag beim Elterngeld von derzeit 300 Euro auf 400 Euro und beim Elterngeld Plus entsprechend von derzeit 150 Euro auf 200 Euro anzuheben. Der Antrag argumentiert mit dem Anstieg der Verbraucherpreise seit 2007. Für den Familienbund geht diese Forderung in die richtige Richtung. Er begründet dies aber nicht mit der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise, sondern mit dem Anstieg der Kosten für das sächliche Existenzminimum der Kinder.

Das Mindestelterngeld wurde seit der Einführung des Elterngeldes 2007 nicht erhöht. Für das Jahr 2008 weist der 6. Existenzminimumbericht der Bundesregierung ein errechnetes sächliches Existenzminimum für Kinder in Höhe von 3.648 Euro pro Jahr aus.<sup>6</sup> Dem entspricht ein monatliches sächliches Kinderexistenzminimum in Höhe von 304 Euro. Das Mindestelterngeld hat also bei Einführung des Elterngeldes noch das gesamte sächliche Existenzminimum eines Kindes abgedeckt. Für das bevorstehende Jahr 2021 hat der im September 2020 beschlossene 13. Existenzminimumbericht der Bundesre-

---

<sup>6</sup> BT-Drucksache 16/3265, S. 5.

gierung ein sächliches Existenzminimum in Höhe von 5.412 Euro pro Jahr errechnet.<sup>7</sup> Dem entspricht ein monatliches sächliches Kinderexistenzminimum in Höhe von 451 Euro. Der Familienbund fordert deswegen, das Mindestelterngeld um 50 Prozent auf 450 Euro pro Monat zu erhöhen (beim Elterngeld Plus entsprechend auf 225 Euro).

Die Anhebung des Mindestelterngeldes ist auch deswegen überfällig, weil der Betrag in Höhe von 300 Euro letztlich bereits seit 1986 konstant ist. Denn bereits die Vorgängerregelung des Elterngeldes – das Erziehungsgeld – sah eine Zahlung in dieser Höhe vor (damals 600 DM).

## **8. Dynamisierung des Mindestbetrags des Elterngeldes**

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sieht vor, „eine Dynamisierung des Mindest- und Höchstbetrags des Elterngeld Plus und des Elterngeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz aufzunehmen, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherindex richtet“.

Der Familienbund sieht die automatische Anpassung von sozial- und steuerrechtlichen Regelungen in Orientierung an der Preisentwicklung im Grundsatz positiv. Es ist zu bedenken, dass der Anstieg der Verbraucherpreise auch dazu führt, dass die Steuereinnahmen des Staates steigen. Von diesen zusätzlichen Steuereinnahmen kann eine Anhebung bestehender Sozialleistungen finanziert werden. Beim Elterngeld sieht der Familienbund es jedoch differenziert:

- Das Mindestelterngeld sollte orientiert am sächlichen Kinderexistenzminimum dynamisiert und automatisch angepasst werden. Bei den Familien, die aufgrund geringer oder gar nicht vorhandener Einkommen das Mindestelterngeld beziehen, sollte der Staat die Erziehungsleistung zumindest dadurch anerkennen, dass er die Kosten für das Allernotwendigste übernimmt.

---

<sup>7</sup> BMF, 13. Existenzminimumbericht (11. September 2020), S. 14.

- Der Höchstbetrag des Elterngeldes sollte zwar auch regelmäßig angepasst werden. Allerdings sollte der politische Spielraum hier nicht durch eine automatische Dynamisierung eingeschränkt werden. Monatlich 1.800 Euro ist bereits eine hohe staatliche Leistung. Zudem ist der derzeitige Höchstbetrag nicht sachlich begründet oder errechnet, sondern das Ergebnis einer politischen Entscheidung. Es ist daher legitim, darüber zu diskutieren, ob für das Elterngeld zur Verfügung stehende Mittel in eine Anhebung des Höchstbetrags oder in andere Reformen – z.B. zusätzliche Basiselterngeldmonate – investiert werden sollten. Eine für eine gewisse Zeit ausbleibende Anhebung ist Eltern, die den Höchstbetrag beziehen, eher zuzumuten als Eltern, die nur den Mindestbetrag beziehen.

Berlin, Dezember 2020

Familienbund der Katholiken

Ansprechpartner: Matthias Dantlgraber